

**BEILAGE**

***Spezifikation der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen***

<b>Gewerk</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuwendungsfähig (max. %)</b>		<b>Bemerkungen</b>
<b>Grunderwerb</b>	reiner Grunderwerb	Nein	0	Der Grunderwerb ist nicht zuwendungsfähig. Ebenso sind Erbpacht/Leibrenten sowie Miete/Mietkauf nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Unterstützung.
	Baufeldfreimachung	Ja	15	Die Baufeldfreimachung bei Erweiterungsinvestitionen ist unterstützungsfähig.
<b>Tiefbau</b>	Leitungsumlegungen (Freileitungen und Erdkabel)	Ja	25	Dies umfasst in erster Linie Leitungseinbauten Dritter (Erdkabel) sowie die baulichen Maßnahmen zur Umlegung von Freileitungen. Die getätigten Maßnahmen müssen jedenfalls unumgänglich für die Entwicklung des Standortes sein, um als unterstützungsfähig eingestuft zu werden.
	Rohrleitungen der Energieversorgung	Ja	25	Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler regionaler oder über-regionaler Energieversorger (z.B. Gasleitungen), bedingen aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf. (Voraussetzung!) Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt - unterstützungsfähig.
	Wasserver- und -entsorgung	Ja	25	Einbauten in Form von Rohrleitungen kommunaler regionaler oder überregionaler Nutz/Brauchwasser Ver-/Entsorger bedingen aufgrund ihrer behördlichen Auflagensituation eine entsprechend starke Einschränkung im Betriebsablauf. (Voraussetzung!) Die Verlegung ist - Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt – unterstützungsfähig.
<b>Erdbau</b>	Erdbauarbeiten	Ja	20	Alle Erdbauarbeiten, welche der Herstellung eines nutzbaren Untergrundes dienen, also z.B. Abtrags/Schütтарbeiten, Bodenaustausch, Untergrundverfestigungsarbeiten bis zur Erstellung der Planumschutzschicht sind - die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten voraus-gesetzt – unterstützungsfähig.

<b>Gewerk</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Zuwendungs-fähig (max. %)</b>		<b>Bemerkungen</b>
<b>Schienen-seitige Anbindung sowie Gleisanlagen</b>	Gleisbauliche Arbeiten, z.B. Umschlaggleise, Ein/Ausfahr-gleise, Auszieh-gleise, Weichen	Ja	50	Grundlage für die Ermittlung der Unterstützungsfähigkeit sind die in den Einreichunterlagen enthaltenen Angaben des Terminalkonzeptes (Ausrichtung und Zuschnitt der Anlagen). Unterstützungsfähig sind jedenfalls nur jene Teile, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umschlagstätigkeit stehen.
<b>Straßenseitige Anbindung sowie Umschlags-flächen</b>	Umschlagsbereich (Fahr-, Lade-, Abstell-spuren)	Ja	50	bei Einsatz von ortsfesten Umschlagsanlagen (z.B. Portalkran)
	Umschlagflächen	Ja	50	bei Einsatz von mobilen Umschlaggeräten
	Abstellflächen Lagerflächen	Nein	0	
	Verkehrsflächen	Nein	0	
	Zuführungs-straße	Nein	0	
<b>Hochbau</b>	Ein/Ausfahr-schalter	Nein	0	Inkl. der Einrichtungen zur Zutrittskontrolle (KFZ/Personen) im Eingangsbereich, welche der Sicherung der Umschlagseinrichtung dienen.
	überdachte Manipulations-flächen	Ja	30	Bauliche Maßnahmen zur Unterbringung von Personal sind nur in dem Ausmaß unterstützungsfähig, als sie der Unterbringung von Personal der Besitz/Betriebsgesellschaft dienen, welches für umschlagbezogene Tätigkeiten erforderlich ist.
	Sozialräume	Nein	0	Bauliche Maßnahmen zur Unterbringung von Personal sind nur in dem Ausmaß unterstützungsfähig, als sie der Unterbringung von Personal der Besitz/Betriebsgesellschaft dienen, welches für umschlagbezogene Tätigkeiten erforderlich ist.
<b>Umschlags-geräte</b>	Schienenkräne	Ja	30	Beachte die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung etwaiger Eigentumsvorbehalte der RL.
	mobile Umschlaggeräte	Ja	30	
	Zustellfahrzeuge	Ja	30	Fahrzeuge, welche ausschliesslich der förderungsgegenständlichen Anschlussbahn dienen

Gewerk	Maßnahmen	Zuwendungs-fähig (max. %)		Bemerkungen
		Ja	Nein	
<b>Ausrüstung</b>	Oberleitung	Ja	30	Ein-/Ausfahrgleise bei elektrifizierten Strecken; Spitzenüberspannung im Gleismodul, soweit Direktausfahrten geplant und sinnvoll sind
	Signaltechnik	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Weichenheizung	Ja	30	im Bereich der Zug- / Rangierfahrstraßen
	Energiever-sorgung	Ja	30	für die Krananlagen sowie den 50 Hz-Bereich
	Beleuchtung	Ja	30	Betrifft nur die Beleuchtungseinrichtungen der Umschlagsflächen und Einrichtungen.
	Betriebsfunk Betriebliche Kommunikation	Nein	0	
	Betriebsleitsyste m sowie Systeme zur Steigerung der Effizienz der Umschlagsein- richtungen	Ja	30	IT-Ausstattung für zuwendungsfähige Arbeitsplätze und LWL-Kabel zwischen Gate und Kran, soweit im wirtschaftlichen und juristischem Eigentum
	Tankanlage	Nein	0	
<b>Begleitmaß- nahmen</b>	Lärm/Blendschut zmaßnahmen	Ja	25	Beinhaltet nur jene Lärm/Blend-schutzmaßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden
	Maßnahmen aufgrund anderer behördlicher Auflagen (z.B. Retentions- becken, Leckagewannen usw.)	Ja	25	Beinhaltet nur jene Maßnahmen, welche in Umsetzung behördlicher Auflagen und Anordnungen realisiert werden, die Verhältnismäßigkeit der Arbeiten vorausgesetzt.